

Qualitätssicherungsvereinbarung



zwischen der

TIGGES GmbH & Co. KG, Kohlfurther Brücke 29, 42349 Wuppertal

- nachfolgend als „**Kunde**“ bezeichnet -

und der

- nachfolgend als „**Lieferant**“ bezeichnet -

Einleitung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen den Parteien. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten und regelt die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die zu liefernden Produkte. Insbesondere werden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung spezielle Anforderungen des Produktionsprozesses- und Produktfreigabeverfahrens festgelegt. Der Verantwortungsbereich des Lieferanten bezieht sich daher auf die ordnungsgemäße Herstellung, Beschaffung, Lagerung und Lieferung der Produkte. Er verpflichtet sich, ausschließlich vom Kunden nach Produkt und Hersteller freigegebene Produkte zu liefern. Der Lieferant wird den Kunden bei der Datenbeschaffung vom Hersteller nach besten Kräften unterstützen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand	2
§ 2 Qualitätsmanagement des Lieferanten.....	3
§ 3 Qualitätsmanagement der Unterlieferanten.....	3
§ 4 Audits	4
§ 5 Dokumentation	4
§ 6 Produktlebenslauf	4
§ 8 Rückverfolgbarkeit	6
§ 9 Transport	6
§ 10 Aus-/Eingangsprüfung.....	6
§ 11 Umweltmanagement	7
§ 12 Rechte des Kunden.....	7
§ 13 Geheimhaltung.....	8
§ 14 Laufzeit.....	8
§ 15 Zielvereinbarung / Lieferantenhandbuch.....	9
§ 16 Schlussbestimmungen.....	9

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Vereinbarung gilt zusammen mit allen zwischen den Parteien abgeschlossenen Lieferverträgen, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind. Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle laufenden und zukünftigen Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Bei Widersprüchen gehen die Bedingungen dieser Vereinbarung vor. Die Regelungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gelten auch in der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und den verbundenen Unternehmen des Kunden, die direkt oder indirekt daran teilnehmen können. Soweit in dieser Vereinbarung der Begriff „verbundene Unternehmen“ verwendet wird, sind damit verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gemeint.

(2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer gleich bleibend hohen Qualität der zu liefernden Leistungen/Produkte und eine Reduktion von Doppelprüfungen. Inhalt sind die grundsätzlichen Qualitätsforderungen und -regelungen, die sich aus der Lieferbeziehung zwischen den Parteien ergeben.

§ 2 Qualitätsmanagement des Lieferanten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Lieferanten (nachfolgend: „Unterlieferanten“) ein Qualitätsmanagementsystem aufbauen, das mindestens den Anforderungen nach DIN ISO EN 9001 genügt, und dies mit Zertifikat nachzuweisen. Das Ziel der Lieferanten muss es sein, das QM-System nach ISO/TS 16949 in aktueller Version zu erlangen und nachzuweisen. Liegen seitens der TIGGES GmbH & Co. KG Kunden Forderungen nach anderen Management-Systemen vor, sind diese in der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) festzulegen. Umweltverträgliche Produktion und umweltverträgliche Produkte sind Anforderungen an den Lieferanten. Ein weiteres Ziel des Lieferanten soll der schonende Umgang mit den verwendeten Ressourcen sein. Damit soll die Verantwortung für Umwelt und Mensch dokumentiert werden. Die Einhaltung gültiger Gesetze und Richtlinien, bei den Lieferanten wie für die zu beliefernden Kundenstandorte, setzen wir voraus. Daneben hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Unterlieferanten die **EU-Altauto-Richtlinie 2000/53/EG** und die **GADSL** (Global Automotive Declarable Substance List) beachten; es hat eine Eintragung in die **IMDS-Datenbank** (International Material Data System) zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist dem **Null-Fehler-Ziel** verpflichtet, wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren und seine Unterlieferanten seinerseits zum Null-Fehler-Ziel verpflichten.

(3) Soweit der Kunde dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden.

(4) Veränderungen der Managementsysteme, des Zertifizierungsstatus und der verantwortlichen Kontaktpersonen sind vom Lieferanten unverzüglich dem Kunden mitzuteilen.

§ 3 Qualitätsmanagement der Unterlieferanten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten mit seinen Unterlieferanten, die qualitätsrelevante Leistungen erbringen, zu verhandeln und den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung anzustreben.

(2) Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden berechtigt den Unterlieferanten zu wechseln. Werden Unterlieferanten ohne schriftliche Zustimmung eingesetzt, ist der Kunde berechtigt den entsprechenden Auftrag zu stornieren (Kündigung aus wichtigem Grund). Die Kosten des Kunden, die aufgrund eines nicht zulässigen Wechsels des Unterlieferanten anfallen, trägt der Lieferant. Termin und Fristverschiebungen werden nicht akzeptiert. Die in diesem Zusammenhang bereits erbrachten vereinbarten Qualitätsnachweise müssen erneut nachgewiesen werden.

§ 4 Audits

(1) Der Kunde ist berechtigt, nach entsprechender vorheriger Abstimmung, durch Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten und seiner Unterlieferanten die Kundenforderungen gewährleisten. Die Audits können als System-, Prozess- oder Produktaudits durchgeführt werden. Dazu gewährt der Lieferant dem Kunden, dessen Auftraggeber oder vom Kunden beauftragten Personen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt (nach Absprache) zu allen relevanten Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, insbesondere in die vom Lieferanten zu erstellenden Fehler-Möglichkeit und Einfluss-Analysen (FMEA's). Der Auditor ist berechtigt von den qualitätsrelevanten Dokumenten – mit Ausnahme von FMEA's – in Absprache mit dem Lieferant/Unterlieferant Kopien zu erstellen und diese mitzunehmen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Auditierungssystem bei Erstfreigabe des Lieferanten die Potentialanalyse nach VDA 6.3. Bei Qualitätsproblemen und Prozessabnahmen wird die Auditierung nach VDA 6.3 angewendet.

(2) Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, hat der Lieferant auf Anfrage des Kunden die Möglichkeit eines gemeinsamen Audits beim Unterlieferanten zu klären. Das Ergebnis des Audits wird dem Kunden vom Lieferanten mitgeteilt. Werden Abweichungen festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, einen abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen und umzusetzen.

§ 5 Dokumentation

Der Lieferant wird Prüfdokumentationen zur Rückverfolgbarkeit der Vertragsprodukte nach VDA über mindestens 3 Jahre für Standarteile bzw. mindestens 15 Jahre bei Teilen mit besonderer Archivierung (A-Teile) aufbewahren. Hierfür ist der jeweils aktuelle Stand der VDA-Broschüre 1 „Nachweisführung“ (Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen) zu beachten. Hinsichtlich solcher Dokumente, die Aussagen zum Herstellungsprozess bzw. zur Qualität eines konkreten Einzelteiles enthalten, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Herstellungszeitpunkt des betreffenden Einzelteils. Hinsichtlich solcher Dokumente, die vor, bei oder kurz nach Serienstart erstellt wurden und die während der gesamten Serienfertigung von Bedeutung sind, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende der Serienfertigung.

§ 6 Produktlebenslauf

(1) Wenn der Auftrag an den Lieferanten Serviceleistungen im Rahmen eines Entwicklungsprojektes einschließt, werden die Anforderungsspezifikationen durch den Kunden schriftlich, z.B. in Form eines Lastenheftes, festgelegt. Die Vorgaben des Lastenheftes in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

(2) Vor Beginn der Lieferung hat der Lieferant die Prozess- und Produktfreigabe (PPF) nach AIAG (Automotive Industry Action Group) PPAP (QS-9000) oder VDA Band 2 durchzuführen. Fordert der Kunde eine Konstruktionsfreigabe, hat diese der Produktionsprozess- und Produktfreigabe voranzugehen.

(3) Der Lieferant gewährleistet durch geeignete Prüfmethode entsprechend seiner Prüfplanung eine systematische Überwachung seiner Wareneingänge. Für die Serienüberwachung können, falls erforderlich, weitere programm- und produktspezifische Konzepte vereinbart werden.

In der Serie stellt der Lieferant – auch gegenüber seinen Unterlieferanten – durch Prüfungen an Dimensionen, Werkstoff, Funktions- und Gebrauchstauglichkeit sicher, dass die Produkte gemäß den technischen Vorgaben produziert werden und kennzeichnet den Prüfstatus deutlich sichtbar an allen Gebinden, Behältern und Transportgestellen.

(4) Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Beide Vertragspartner sind dem **Null-Fehler-Ziel** verpflichtet.

(5) Im Rahmen der Null-Fehler-Strategie sind die Prozessabläufe statistisch sicherzustellen. Dazu werden im Zuge des Qualitätsverbesserungsprozesses (QVP) entsprechend den Fertigungsprozessen des Auftraggebers Merkmale festgelegt, für die eine Fähigkeit nachgewiesen werden muss. Die Dokumentation wird durch Prozessregelkarten nachgewiesen (Prozessfähigkeit $C_{pk} > 1,33$; Maschinenfähigkeit $C_{mk} > 1,67$, siehe hier Lieferantenhandbuch 4.1.5 Fähigkeitsnachweise). Der Nachweis der Prozess- und Maschinenfähigkeit ist ebenso für den Unterlieferanten zu erbringen. Wird die geforderte Fähigkeit nicht erreicht, so ist, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, automatisch eine 100%-Prüfung erforderlich. Gleichzeitig sind durch den Lieferanten Maßnahmen einzuleiten, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen. Diese sind dem Kunden mit einem Terminplan umgehend mitzuteilen.

(6) Bei Prozessstörungen oder Ereignissen, die eine Beeinträchtigung der Qualität, des Liefertermins oder der Liefermengen der bestellten Produktionsmaterialien verursachen können, ist dem Kunden unverzüglich eine Mitteilung zu machen, mit gleichzeitiger Benennung geeigneter Abstellmaßnahmen zur Gewährleistung beherrschter Prozessabläufe sowie einer kontinuierlichen Material- und Teileversorgung.

(7) Der Lieferant gewährleistet durch entsprechende Prüfungen und Festlegung eines entsprechenden Prüfkonzeptes, dass keine fehlerhaften Produkte zur Auslieferung kommen. Droht in Folge mangelhafter Lieferungen ein Fertigungsstillstand beim Kunden, muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit).

(8) Der Lieferant ist verpflichtet fehlerhafte Teile entsprechend zu kennzeichnen und von spezifikationsgerechten Teilen zu separieren.

(9) Sollte der Lieferant in Ausnahmefällen nicht in der Lage sein spezifikationsgerecht zu liefern, ist er verpflichtet in jedem Fall vor der Lieferung eine schriftliche Sonderfreigabe des Kunden einzuholen, welche auf Zeitraum oder Anzahl von Teilen beschränkt ist. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, umgehend und gemäß den Absprachen, den spezifikationsgerechten Zustand wieder herzustellen. Der Kunde behält sich den Umständen entsprechend vor, auf eine 100%-Prüfung beim Lieferanten zu bestehen bis der ursprüngliche Prozesszustand wieder erreicht ist. Die Kosten für diese 100%-Prüfung gehen zu Lasten des Lieferanten.

(10) Im Rahmen einer mindestens jährlich zu wiederholenden Prüfung aller an den Kunden gelieferten Bauteile und Komponenten sind alle Merkmale (insbesondere Funktion, Material und Geometrie) nachzuweisen (siehe dazu auch das Lieferantenhandbuch 4.1.13 Requalifikationsprüfung). Die Nachweise sind der TIGGES GmbH & Co. KG kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Rückverfolgbarkeit

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Mangels muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen mangelhafter Teile/Produkte durchgeführt werden kann.

(2) Die Lieferpapiere müssen die Rückverfolgbarkeit der Ware gewährleisten.

§ 9 Transport

(1) Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren in geeigneten, mit dem Kunden abgestimmten Transportmitteln nach Verpackungsspezifikation angeliefert werden, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

(2) Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten und der Verpackung sind die mit dem Kunden vereinbarten Forderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erhalten bleibt.

(3) Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

(4) Die Lieferungen müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Liefertermine eingehalten werden. Sind durch Umstände, die der Lieferant zu vertreten hat, Sonderfahrten/Sondertransporte erforderlich, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

§ 10 Aus-/Eingangsprüfung

(1) Alle Produkte werden ausschließlich beim Lieferanten geprüft.

(2) Nach Eingang der Ware beim Kunden oder einer vom Kunden vorgegebenen Abladestelle, müssen die Produkte nur bezüglich des/der in den Lieferdokumenten ausgewiesenen Warentyps und Menge sowie durch den Transport verursachter äußerlich erkennbarer Schäden begutachtet werden. Sollten während der oben beschriebenen Untersuchung beim Wareneingang Schäden entdeckt werden, so ist der Lieferant über diese unverzüglich und schriftlich zu informieren.

Der Kunde ist nicht verpflichtet bei Eingang weitergehende Prüfungen durchzuführen und ist somit von den übrigen unverzüglichen Prüfungs- und Rügepflichten befreit. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen. Stellt der Kunde nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes Mängel in einer Lieferung fest, zeigt er dies dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant erhält mangelhafte Teile zur Analyse zurück.

(3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Kunden ungekürzt zu. In jedem Fall ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung und/oder auf Rücktritt vom Vertrag, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Der Kunde ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Aus denselben Gründen ist der Kunde berechtigt einen Deckungskauf vorzunehmen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant.

(5) Entstehen dem Kunden infolge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits-, Wege- oder Materialkosten, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

(6) Es wird in jedem Falle einer mangelhaften Lieferung eine Kostenpauschale von 75 € für die Abwicklung eines solchen Vorganges erhoben (marktüblicher Weise liegen die Verrechnungssätze zwischen 150 € und 250 €!).

(7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 11 Umweltmanagement

(1) Im Rahmen unserer Verantwortung gegenüber der Umwelt wollen wir mit unseren Lieferanten in einen offenen, konstruktiven Dialog treten. Wir fordern unsere Lieferanten ausdrücklich auf, aktiv mit uns an der kontinuierlichen Reduzierung der betrieblichen Umweltbelastungen bei der Entwicklung von Produkten, der Planung von Fertigungsprozessen, bei der Verpackung und beim Transport von Produkten mitzuwirken.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Negativliste und die Anweisung nach GADSL einzuhalten. Die Beachtung und Einhaltung der Negativliste wird mit dieser Vereinbarung zugesichert. Ferner ist die Umweltzertifizierung gemäß ISO EN 14001 (aktuellste Version) anzustreben.

§ 12 Rechte des Kunden

(1) Für den Fall, dass der Lieferant wesentliche Anforderungen des vertraglich vereinbarten Qualitätssicherungsverfahrens nicht erfüllt oder der Lieferant ohne Rechtsgrund die Erteilung von vertraglich geschuldeten wesentlichen Informationen verweigert oder der Lieferant ohne Rechtsgrund die Durchführung eines vereinbarten oder vom Kunden berechtigterweise geforderten Audits verweigert oder der Lieferant sonstige wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt, so hat der Kunde unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte das Recht:

- a) die Annahme von bestellten Produkten solange zu verweigern bis der Lieferant seinen Mitwirkungspflichten nachkommt bzw. nachweist, dass er das vertraglich vereinbarte Qualitätssicherungsverfahren einhält bzw. dem Kunden konkrete Korrekturmaßnahmen hinsichtlich des negativen Ergebnisses bei dem durchgeführten Audit unterbereitet.
- b) nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist vom Serienliefervertrag insgesamt oder in Teilen zurückzutreten.
- c) Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen zu verlangen, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er aufgrund der oben genannten Vertragsverletzungen eine Wareneingangsprüfung vorgenommen hat.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die zuvor genannten Vertragsverletzungen nicht zu vertreten hat.

(3) Hat der Lieferant diese Vereinbarung aus anderen als den zuvor genannten Gründen verletzt, stehen dem Kunden sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Jede Partei wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn die andere Partei sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab Eingang der Unterlagen oder Kenntnisse und endet fünf Jahre nach Ende der Vereinbarung.

(1.1) Gegebenenfalls behält sich die TIGGES GmbH & Co. KG vor individuelle Geheimhaltungsvereinbarungen mit dem Lieferanten abzuschließen.

(2) Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Eingang der Partei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

§ 14 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist in ihrer Laufzeit nicht befristet. Sie kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung gilt jedoch nur für Projekte, die zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht rechtsverbindlich vereinbart waren. Während der Laufzeit eines Projektes bzw. mehrerer Projekte, kann diese Vereinbarung mit Wirkung für das laufende Projekt bzw. mehrere laufende Projekte nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(3) Die Kündigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit von anderen, im Rahmen der Lieferbeziehung geschlossenen Verträgen bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

§ 15 Zielvereinbarung / Lieferantenhandbuch

Die TIGGES GmbH & Co. KG hat sich dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Es werden deshalb keine individuellen PPM Zielwerte festgelegt. Dementsprechend verfolgt die TIGGES GmbH & Co. KG über Qualitäts- und Logistikkennzahlen die Entwicklung der Leistung seiner Lieferanten nach Maßgabe des TIGGES GmbH & Co. KG Lieferantenhandbuchs.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde empfiehlt dem Lieferanten für die, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Risiken hinsichtlich der Produkthaftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Ergänzende und von dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen können im Ausnahmefall, insbesondere zur Umsetzung besonderer Anforderungen, getroffen werden. Werden solche ergänzenden/abweichenden Bestimmungen getroffen, so werden sie in einer separaten Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt. Diese Anlage 1 wird dann Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der Anlage 1 den Regelungen dieser Vereinbarung vor.

(3) Ergänzend gelten die Einkaufsbedingungen und das Lieferantenhandbuch (abrufbar unter dem <http://www.tiggess-group.com/de/zertifikate-downloads.html>) des Kunden, in der jeweils aktuellen Fassung. Im Falle von Widersprüchen dieser Vereinbarung zu den Einkaufsbedingungen der TIGGES GmbH & Co. KG sind die Regelungen dieser Vereinbarung vorrangig.

(4) Die Überschriften zu den einzelnen Paragraphen dieses Vertrages dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.

(5) Die Abtretung oder Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

(6) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien bezüglich des Vertragsgegenstandes und ersetzt alle etwaig vor diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(7) Durch von diesem Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.

(8) Für diesen Vertrag sowie für weitere Vereinbarungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Recht).

(9) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist, soweit diese Vereinbarung in gesetzlich zulässiger Weise getroffen werden darf, Wuppertal, Deutschland.

(10) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für fehlende Bestimmungen.

**TIGGES GmbH & Co. KG**

Wuppertal, den _____

Leiter Einkauf
(TIGGES GmbH & Co. KG)

Leiter TQM Kunden/Lieferanten
(TIGGES GmbH & Co. KG)

Lieferant

Stadt, den _____

Leiter Einkauf
(Lieferant)

Leiter Lieferantenmanagement
(Lieferant)